



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

VI D 22 / IV D 1

Frau Klann / Frau Krause

VID@senmvku.berlin.de

osbbstadt@senmvku.berlin.de

Columbiadamm 10, 12101 Berlin
Rungestraße 29, 10179 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat DK 11

10. Oktober 2023

Per E-Mail: ref-dk11@bmdv.bund.de

Länderanhörung Referentenentwurf TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz Frist 10.10.2023

Ihr Schreiben vom 29. August 2023

Sehr geehrte Frau Kobialka,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs. Ich nehme hierzu für Berlin wie folgt Stellung:

Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Zu § 127 (Nr. 29 a, b + c) - Verkürzung Eintritt Vollständigkeitsfiktion und Zustimmungsfiktion

Der Entwurf sieht vor, die Zustimmungsfiktion des § 127 Absatz 3 TKG von drei Monaten auf zwei Monate zu reduzieren. Dies wird verbunden mit der Verkürzung der Prüffrist für die Antragsunterlagen auf 15 Werktage, wobei der Begriff Werktage auch Sonnabende umfasst, die regelmäßig in den Behörden keine Arbeitstage sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit von ein auf zwei Monate ist zu begründen (dies stellt insoweit keine Änderung dar, als es bei insgesamt vier Monaten für die Antragsbescheidung verbleibt).

Die Verkürzung der Zustimmungsfristen wird äußerst kritisch gesehen. Von der Regelung sind alle Anträge umfasst, auch solche, die umfangreiche Bauvorhaben betreffen und innerhalb Berlins auch unterschiedliche Baulastträger anbelangen können (Ingenieurbauwerke und Straßen). Tatsächlich ist die Qualität der Antragsunterlagen stark schwankend und daher stark einzelfallbezogen. Allein die Sichtung auf Vollständigkeit der Unterlagen, die ggf. die Beteiligung weiterer Behörden erfordert, ist insbesondere vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und einer stark gestiegenen Anzahl von Anträgen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von faktisch 12 Arbeitstagen leistbar.

Die Dauer der anschließenden Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit kann zwar in besonders zu begründenden Fällen verlängert werden, allein für die Begründung ist wieder ein erheblicher (zusätzlicher) Arbeitsaufwand und damit erhöhte Ressourcenbindung zu erwarten. Insbesondere in den hochverdichteten Straßen Berlins ist die Prüfung aufgrund der Vielzahl der Leitungsträger und des begrenzten Raums aufwendig. Die Gefahr, durch Zustimmungsfiktion Bauvorhaben ohne ausreichende Qualität und Beteiligung zu errichten, ist nicht unerheblich und dem Ziel des beschleunigten Ausbaus insoweit entgegenstehend, als die errichteten Leitungen nicht dauerhaft sind und die Verkehrssicherheit ggf. nicht hinreichend gewährleistet ist, wodurch zusätzliches Personal beim Wegebauastträger gebunden wird.

Auch aus Sicht der TK-Unternehmen wäre eine ordnungsgemäße und zuverlässige Prüfung erstrebenswert und würde die gewünschte Planungssicherheit gewährleisten. Schon jetzt arbeiten die Straßenbaubehörden unter Hochdruck daran, die erforderlichen Prüfungen und Abstimmungen zeitnah sicherzustellen und Anträge auf Zustimmungen schnellstmöglich zu bescheiden. Eine weitere Fristverkürzung konterkariert ein geordnetes Zustimmungsverfahren und überfordert zugleich die Straßenbaubehörden.

Es wird angeregt zu prüfen, ob ein Mindestumfang der Antragsunterlagen, z.B. in Anlehnung an die DIN 18220, aufgenommen werden kann, um auch den TK-Unternehmen die Erstellung der Antragsunterlagen zu vereinfachen.

Zu § 127 IV TKG (Nr. 29 d und e) - Einführung eines Regelbeispiels für eine baulich geringfügige Maßnahme

Die bisherige Regelung sah vor, dass die Wegebauastträger eigene Regelungen hinsichtlich des Umgangs bei geringfügigen baulichen Maßnahmen treffen konnten. Dies soll nun aufgehoben werden und durch eine Definition, was unter geringfügiger bauliche Maßnahme verstanden wird, ersetzt werden.

Dies lässt die vielfältigen Bedingungen außer acht, die sich durch verschiedene Örtlichkeiten ergeben. So ist in wenig bebauten und baumfreien Gebieten die Komplexität einer Maßnahme auch über längere Strecken möglicherweise geringer als eine Einzelmaßnahme im hochverdichteten Raum mit mehreren Verkehrsanlagen und Leitungen auf wenigen Quadratmetern.

Seit Einführung der derzeit gültigen Regelung (§ 127 IV TKG) Ende 2021 werden umfangreiche Anstrengungen unternommen, hierfür Regelungen zu erarbeiten, die im Land Berlin kurz vor der Einführung stehen. Diese gehen auch detailliert auf die Frage ein, was unter einer geringfügigen baulichen Maßnahme verstanden wird. Hierbei handelt es sich dem Sinn nach um solche Maßnahmen, die sowohl vom Leitungsbau als auch vom anschließenden Straßenbau her einfach gelagerte Fälle sind, die keine schwerwiegenden Eingriffe in den Verkehrsablauf darstellen und in Parallelität zum Verkehrsrecht einfach angeordnet werden können. So werden beispielsweise aufgehende Bauwerke ausgenommen, da diese Auswirkungen auf den Verkehrsbereich haben (Sichtbeziehungen) oder aus nachbarschaftlichen Gründen problematisch sind (Einstiegsmöglichkeit in Hochparterre).

Dies wird bei der nun in Rede stehenden Regelung einer ausschließlich zeitlichen Begrenzung nicht beachtet. Es steht außer Frage, dass sehr hohe Tagesleistungen erreicht werden können. Das bedeutet, dass eine Vielzahl von Betroffenheiten bestehen (können), die ein solches Bauvorhaben komplex machen. Auch zeitlich begrenzte Vorhaben können erhebliche Auswirkungen auf Bauwerke, Verkehr und Nachbarschaft entfalten, die einen umfangreichen Prüf- und Abstimmungsaufwand erfordern.

Zudem ist fraglich, wie im Vorfeld zu klären ist, wie lange eine Baumaßnahme tatsächlich dauert, da diese auch von Faktoren beeinflusst ist, die das TK-Unternehmen bzw. sein Erfüllungsgehilfe nicht steuern kann. Es würde zudem ein Anreiz gesetzt, schnell und nicht mehr qualitativ ausreichend zu bauen. Wenn die Baumaßnahme nach 96 Stunden nicht abgeschlossen ist, ist im Nachgang ein Genehmigungsverfahren erforderlich, die Verfolgung sowohl der Einhaltung der Zeit als auch der Antragstellung und der zugehörigen Verkehrssicherungspflicht bindet Ressourcen auf Seiten der Baulastträger, die für die Antragsbescheidung an anderer Stelle dann fehlen.

Die Definition einer geringfügigen Baumaßnahme nur über den Zeitraum (96 h) ist im Ergebnis nicht ausreichend. Hier sind mehrere Kriterien gleichzeitig zu erfüllen, mindestens jedoch die Begrenzung eines zeitlichen Umfangs, der Flächengrößen und Grabenlängen sowie der Beeinträchtigung bzw. Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrs.

Das Land Berlin hat diesbezüglich bereits den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift erarbeitet. Dieser Entwurf würde nunmehr durch den vorliegenden Referentenentwurf obsolet werden. Daher wird gebeten, mindestens die Regelung dahingehend anzupassen, dass das Regelbeispiel nur zur Anwendung gelangt, sofern der zuständige Wegebausträger eine entsprechende Verwaltungsvorschrift nicht erlassen hat.

Zu § 127 VII TKG (Nr. 29 f) - Streichung Micro- oder Minitrenching

In § 127 Abs. 7 sollen die Worte „wie z.B. im Wege der Micro- oder Minitrenching“ gestrichen werden. Die Begründung für diese Streichung: „Die Streichung in § 127 Absatz 7 Satz 1 TKG ist erforderlich, da Micro- oder Minitrenching von der DIN 18220 erfasst ist. Mit Inkrafttreten der DIN stellen Micro- und Minitrenching keine Verlegemethoden mehr dar, nach der in einer geringeren als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe verlegt wird.“

Diese Begründung ist nicht zutreffend. Vielmehr bleiben die ATB-BeStra und DIN 1998 bestehen. Hinzu tritt die DIN 18220, die aber ausschließlich bestimmte Legeverfahren in Mindertiefe regelt (u.a. Micro- und Minitrenching). Werden andere Verfahren gewählt, die eine mindertiefe Verlegung verfolgen, stellt dies bereits eine Abweichung von der DIN dar, ist also nicht mehr geregelt.

Die Streichung wird daher abgelehnt.

Zu § 127 VIII TKG (Nr. 29 g) - Sicherheit oder Ordnung

Die Änderung betrifft den Umstand, dass bisher Gründe von öffentlicher Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen, um Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Errichtung von Leitungen in minderer Tiefe machen zu können, dies soll durch die Änderung dahingehend gestaltet werden, dass nun nur noch einer der beiden Schutzbereiche betroffen sein muss.

Die Regelung wird begrüßt.

Zu § 127 IX TKG (Nr. 29 i) - Ermöglichung von Probebohrungen im Anzeigeverfahren

Die Ergänzung soll es dem TK-Unternehmen bzw. seinem Erfüllungsgehilfen ermöglichen, zur Vorbereitung der Planung und Baudurchführung ohne Genehmigung in Bauwerke einzugreifen.

Diese Änderung wird abgelehnt. Eine pauschale Erlaubnis kann nicht erteilt werden. Die Regelung verkennt die möglichen Beeinträchtigungen der Bauwerke und des Verkehrs vollständig.

Ergänzender Hinweis:

Es wird um Ergänzung des § 223 Abs 4 TKG gebeten, um auch die Verwaltungsaufwände für ein Anzeigenverfahren von baulich geringfügigen Maßnahmen und dabei fingierten Zustimmungen künftig zu ermöglichen.

Folgende Ergänzung wird daher vorgeschlagen:

Die Wegebausträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Absatz 1 sowie für Anzeigenverfahren bei geringfügigen baulichen Maßnahmen nach § 127 Absatz 4 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Klann

gez. Krause